

## **BEKANNTMACHUNG**

### **Vollzug der Wassergesetze;**

### **Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Mörnbachs im Landkreis Altötting, beginnend auf Höhe Moos, Gemeinde Unterneukirchen bis zur Mündung in den Inn bei Neuötting**

Nach § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) sind die Länder verpflichtet, innerhalb der Gebiete mit signifikantem Hochwasserrisiko (Risikogebiete) mindestens die Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (Bemessungshochwasser HQ<sub>100</sub>), durch Rechtsverordnung, die von der Kreisverwaltungsbehörde zu erlassen ist, festzusetzen.

Der Mörnbach im Landkreis Altötting beginnend auf der Höhe von Moos, Gemeinde Unterneukirchen, bis zur Mündung in den Inn bei Neuötting wurde vom Bayerischen Landesamt für Umwelt als Gewässerabschnitt mit potenziell signifikantem Hochwasserrisiko gemäß § 73 WHG bestimmt. Das Landratsamt ist somit verpflichtet, das vom Wasserwirtschaftsamt Traunstein innerhalb dieses Risikogebietes für das Bemessungshochwasser HQ<sub>100</sub> ermittelte Überschwemmungsgebiet durch Rechtsverordnung festzusetzen.

Der Festsetzung sind die vom Wasserwirtschaftsamt Traunstein übermittelten Unterlagen zu Grunde zu legen.

Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 und den Detailkarten K1 bis K 6 (Oberlauf) und L1 bis L5 (Unterlauf) im Maßstab 1 : 2.500 eingetragen, die dem Verordnungsentwurf als Anlage beigefügt sind.

Die vom Wasserwirtschaftsamt Traunstein übermittelten Unterlagen mit Verordnungsentwurf und Darstellung der Rechtslage werden vom

**19.07.2021 bis 18.08.2021**

bei der Gemeinde Unterneukirchen, Rathausplatz 11, 84579 Unterneukirchen, Zimmer R09, 2. OG,

während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt.

Wir bitten bei gewünschter persönlicher Einsichtnahme der Planunterlagen im Rathaus vorab um Terminabstimmung. Hierzu melden Sie sich bitte bei

Gemeinde Unterneukirchen:

Herr Englert, Telefon: 08634/9882-11, E-Mail: [englert@unterneukirchen.de](mailto:englert@unterneukirchen.de) oder  
Frau Beckerle, Telefon 08634/9882-12, E-Mail: [beckerle@unterneukirchen.de](mailto:beckerle@unterneukirchen.de)

Die Unterlagen sind auch im Internet unter der Adresse [www.lra-aoe.de](http://www.lra-aoe.de) bereitgestellt. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis **01.09.2021** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Unterneukirchen Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist wird das Landratsamt Altötting die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen der Behörden zu dem Vorhaben mit dem Vorhabensträger, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtern.

Der Erörterungstermin wird gesondert ortsüblich bekanntgemacht. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden über den Termin darüber hinaus schriftlich benachrichtigt.

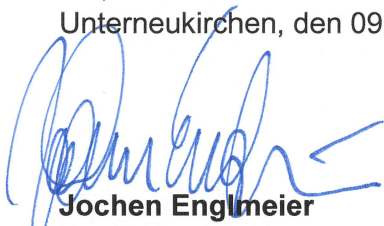
Schriftliche Benachrichtigungen über den Erörterungstermin können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen wären.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Wer Bedenken oder Anregungen vorgebracht hat, die beim Erlass der Rechtsverordnung nicht berücksichtigt wurden, wird über die Gründe unterrichtet.

Ort, Datum

Unterneukirchen, den 09. Juli 2021

  
**Jochen Englmeier**  
Erster Bürgermeister



Unterschrift